

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



622.1

Reglement für Pikettdienst

2007

Reglement für Pikettdienst

Der Vorstand der Gemeinde Lantsch/Lenz erlässt auf Grund von Art. 9 der Besoldungsverordnung nachstehendes Reglement für den Bereitschaftsdienst.

Art. 1 Pikettdienst

Als Pikettdienst gilt der angeordnete und auf sofortige Abrufmöglichkeit beschränkte Bereitschaftsdienst, damit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit allfällige Arbeitseinsätze geleistet werden können. Die Alarmierung erfolgt über ein Mobiltelefon mit separater Telefonnummer. Die Anschaffung wird von der Gemeinde Lantsch/Lenz vorgenommen.

Art. 2 Bereiche, Funktionen, Organisationseinheiten

In folgenden Organisationseinheiten, Bereichen oder Funktionen ist von den Mitarbeitenden Bereitschaftsdienst zu leisten:

- Wasserversorgung
- Energieversorgung
- Kehrrichtentsorgung
- Strassendienst
- Schneeräumung bei Abwesenheit Werkmeister
- Feuerwehrdienst
- Bestattungsdienst
- Sirenendienst
- Schulhaus
- Übrige Gemeindeliegenschaften
- Weitere Bereiche

Art. 3 Pikettdienstzeit

Der Bereitschaftsdienst und Arbeitseinsatz wird wochenweise geregelt und tritt ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, am Wochenende, an arbeitsfreien Tagen und an Feiertagen in Kraft.

Bereiche / Funktionen	Werktage	Samstage / Sonntage	Feiertage	arbeitsfreie Tage
alle	von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Freitag ab 17.00 Uhr bis Montag um 08.00 Uhr	Vorabend ab 17.00 Uhr bis Folgetag um 08.00 Uhr	Vorabend ab 17.00 Uhr bis Folgetag um 08.00 Uhr

Für den Einteilungsplan der Pikettdienstmitarbeiter ist der Werkmeister verantwortlich. Der Pikettdienst dauert 1 Woche und beginnt jeweils am Montag um 08.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr.

Art. 4 Pikettenschädigung

Die Pikettenschädigung ist für die Dauer der Bereitschaft geschuldet und beträgt eine pauschale Entschädigung von CHF 140.00 pro Woche. Der allfällige Arbeitseinsatz inklusive Arbeitsweg gilt als bezahlte Arbeitszeit und wird mit dem aktuellen Stundenanplatz gemäss Art. 6 der Besoldungsverordnung der Gemeinde Lantsch/Lenz entschädigt.

Art. 5 Abrechnung

Die Pikettdienstleistenden führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind mindestens jährlich und spätestens bis am 20. Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand per 1. Februar 2007 in Kraft.

Durch den Gemeindevorstand am 24.01.2007 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:
signiert *Ursin Fravi*